

Allgemeine Versand-,Anliefer- und Verpackungsvorschriften

SLF Oberflächentechnik GmbH

Stand: April 2025

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
2/14

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Verpackung und Sortierung	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Wahl des richtigen Packstückes.....	4
2.2.1	Paketsendungen.....	4
2.2.2	Frachtsendungen (Palettensendungen)	5
2.2.3	Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum	7
2.3	Kennzeichnung.....	7
2.4	Verpackung	8
3	Begleitpapiere und Dokumente	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Transportauftrag	9
3.3	Lieferschein und Packliste.....	10
3.4	Warenursprung mit Präferenzen	11
4	Versand und Transport.....	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Lieferanschrift	13
4.2.1	Sonderfahrten	13
4.2.2	Meldung der Versandbereitschaft / Avisierung	13
5	Warenannahmezeiten	14

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
3/14

1 Vorwort

In dieser Vorschrift werden die Anforderungen, die an Art und Weise der Materialanlieferungen, Kennzeichnung, Verpackungen und Transportmöglichkeit bestehen, mitgeteilt. Die Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen, verbindlicher Bestandteil der Bestellung oder des Lieferabrufes.

Sie als Lieferant unterstützen uns mit der Einhaltung dieser Vorschrift nicht nur im Umweltschutz, sondern auch bei der Gewährleistung reibungsloser Abläufe und kontinuierlicher Verbesserung.

Sie als Lieferant tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen. Die eingehenden Lieferungen werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften geprüft. Spezielle Vereinbarungen, die im Laufe der Geschäftsbeziehung vereinbart werden, sind ebenfalls einzuhalten. Diese haben im Zweifel Vorrang vor den Transport- und Verpackungsvorschriften.

Notwendige Abweichungen werden gemeinsam mit Ihnen vereinbart und bedürfen der Schriftform. SLF Oberflächentechnik GmbH behält sich vor, dem Verursacher Kosten, die aufgrund von Nichtbeachtung der Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften entstehen, sowie eventuell resultierende Bearbeitungsgebühren weiter zu belasten

2 Verpackung und Sortierung

2.1 Allgemeines

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Ware muss in einem sauberen Zustand angeliefert werden und zum Anlieferzeitpunkt die volle Lebensdauer besitzen. Verschmutzungen (Fett, Öl, Staub, Metallspäne, sonstige Verunreinigungen), die vor einer Weiterverarbeitung zu einer Nacharbeit oder Reinigung führen, werden nicht akzeptiert und zu Lasten des Lieferanten beseitigt. SLF Oberflächentechnik GmbH behält sich das Recht vor, beschädigte, verschmutzte oder nicht anforderungsgerechte Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
4/14

Zudem behält sich SLF Oberflächentechnik GmbH das Recht vor, Kosten, die aus unsachgemäßen Lieferungen entstehen, an den Lieferanten zu belasten.

Die Ware ist immer etikettiert mit SLF-Artikelnummer, -text und Mengenangabe auszuliefern.

Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

Für lose oder geschüttete Ware ist keine bestimmte Füllmenge pro Verpackung vorgeschrieben. Allerdings ist lose Ware grundsätzlich verpackt (z.B. in Kartons) anzuliefern. Eine Verpackungseinheit darf das Gesamtgewicht von max. 30 Kilogramm nicht überschreiten. Die Stückzahl sowie SLF-Artikelnummer und Artikeltext müssen immer direkt an der Ware bzw. auf dem Packstück ausgewiesen werden.

2.2 Wahl des richtigen Packstückes

2.2.1 Paketsendungen

Eine Paketsendung darf insgesamt das Gewicht von 90 Kilogramm nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Paket liegt bei 30 Kilogramm. Eine Paketsendung darf jedoch nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Waren bzw. die Pakete auf Europaletten zu verladen und als Frachtsendung aufzugeben.

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies klar erkenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein:



Sobald eine Sendung mehrere Pakete umfasst, muss jedem Packstück eine individuelle Packliste beiliegen. Ein Sammellieferschein für alle Packstücke ist nicht ausreichend.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
5/14

2.2.2 Frachtsendungen (Palettensendungen)

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 90 Kilogramm sind immer auf Europaletten zu laden.

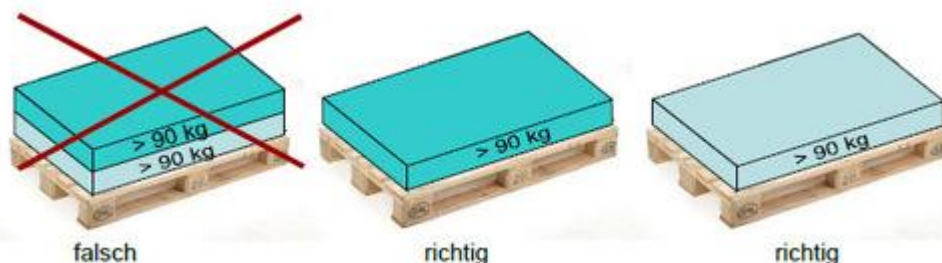
Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten mit dem Grundmaß 1,20 x 0,80 m (Länge x Breite) zu liefern. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 1,20 m sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

Die Paletten werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie sich in einwand-freiem Zustand befinden. Beschädigte Paletten werden als Einwegpaletten gehandhabt. Sollten Europaletten auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers nicht getauscht werden, werden diese ebenfalls als Einwegpaletten angesehen. Ladehilfsmittel wie lieferanteneigene Paletten, Leihpaletten, Bahngitterboxen etc. müssen nach Möglichkeit vermieden werden. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von möglichen SLF-Transportbehältern ausgeschlossen.

Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 2,40 m. Das Gesamtgewicht pro Packstück von 1.000 Kilogramm darf nicht überschritten werden.

Die Paletten sind ohne Überstände zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, sodass keine Umpackmaßnahmen durch SLF Oberflächentechnik GmbH notwendig sind. Die Paletteneinheiten müssen transportsicher verpackt und gesichert werden.

Immer dann, wenn eine Bestellposition das Gewicht von 90 Kilogramm überschreitet, hat die Zusammensetzung von Paletten auftrags-, artikel- und chargenrein zu erfolgen.

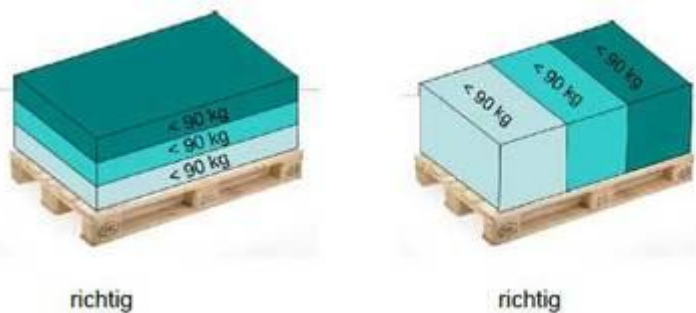


Artikelpositionen dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passen.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
6/14

Unterschreitet eine Artikelposition die Gewichtsgrenze von 90 Kilogramm, dürfen Mischpaletten gebildet werden. Allerdings muss jeder Artikel bzw. jede Charge eindeutig gekennzeichnet und von den anderen räumlich getrennt werden, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind.



Zwischen der Palette und den Artikeln sowie zwischen den einzelnen horizontalen Artikelschichten sind rutschfeste Lagen aus Papier oder Pappe zu platzieren. Auch um vertikale Positionsblöcke räumlich voneinander abzugrenzen sollte Kartonage oder ein vergleichbares (rutschfestes) Material verwendet werden.

Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von außen sichtbar sind.

Auf einer Mischpalette sind nur Artikel mit der gleichen SLF Komm.-Nr. zulässig. Die SLF Komm.-Nr. ist der Bestellung zu entnehmen.

Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich durch ein farbiges Etikett oben auf der Palette oder durch ein ähnliches Kennzeichen als „Mischpalette“, „Mixed Pallet“ oder „More than one Article“ markiert werden. Das gleiche gilt für sortenreine Paletten. Diese sind durch die Notiz „sortenreine Palette“ oder „One Article“ zu etikettieren.

Gitterboxen müssen so bepackt sein, dass diese ein Stapeln zulassen. Das Gewicht sollte auch hier 1.000 kg nicht überschreiten.

Datum:

28.04.2025

Anzahl Seiten:

7/14

2.2.3 Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinie des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route).

Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen wie Kartonagen oder Kanister gemäß der Regelung der jeweiligen Gefahrgutklasse des ADR zu verwenden.

2.3 Kennzeichnung

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind zwingend einzuhalten, beispielsweise die Kennzeichnung gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und der Gefahrstoffverordnung.

Jedes Packstück muss so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Identifikation der be-findlichen Ware jederzeit möglich ist. Es sind zumindest die SLF Artikel- und Bestellnummer, die Herstellerartikelnummer und die in der jeweiligen Verpackung enthaltene Stückzahl anzugeben. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. SLF Oberflächentechnik GmbH behält sich das Recht vor, Aufwände, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen, dem Lieferanten zu belasten.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
8/14

2.4 Verpackung

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für die Wahl und Auslegung der Verpackung verantwortlich. Die Verpackung ist so auszulegen, dass die darin befindliche Ware bei Lagerung und Transport jederzeit vor Beschädigung, Korrosion, Verschmutzung und schädlichen Umwelteinflüssen (z.B. Feuchtigkeit) geschützt ist. Weiterhin sind folgende Kriterien zu beachten:

- Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile eines Artikels befinden. Werden in einer Lieferung mehrere unterschiedliche Artikel angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt sein
- Es sind nur saubere, beschädigungsfreie Verpackungen zu verwenden
- Es muss auf die optimale Auslastung der Verpackung sowie auf die optimale Auslastung der Ein- bzw. Mehrwegverpackungen bei großen Mengen geachtet werden.
- Einwegverpackungen müssen aus Materialien bestehen, welche zum Recycling akzeptiert werden
- Der Aufbau der Verpackung muss so ausgestaltet sein, dass kein Umpackaufwand erforderlich wird und ohne zusätzlichen Aufwand jedes Packstück sofort identifiziert werden kann, d.h. die Etikettierung muss von außen deutlich sichtbar sein.
- SLF Oberflächentechnik GmbH kann unter Umständen abweichende Verpackungsvorgaben bei Lieferungen, die direkt oder komplett an den Endkunden weiter geleitet werden, bestimmen. In der Regel sind diese neutral zu verpacken bzw. mit dem SLF Lieferschein zu versehen.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
9/14

3 Begleitpapiere und Dokumente

3.1 Allgemeines

Dem Vertragsspediteur, Frachtführer bzw. Logistikdienstleister sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Die Lieferpapiere haben folgendes zu enthalten: Frachtbrief, Transportauftrag sowie Lieferschein in zweifacher Ausführung.

In allen Versandunterlagen und soweit die Ware verpackt ist, auf der äußeren Verpackung, sind die Bestellnummer, die Lieferantenummer, unsere Bestellnummer, unsere Teilenummer, Brutto- und Nettogewichte, Anzahl der Packstücke, die Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), das Versanddatum und den Bestimmungsort (Abladestelle) anzugeben.

Nur bei korrekten Lieferpapieren und korrekter, vollständiger und zeitgenauer Lieferung der Waren ist ein reibungsloser Ablauf in unserem Haus möglich, was überflüssige Mehraufwände vermeidet und eine zügige Zahlungsabwicklung unterstützt.

Wird Gefahrgut transportiert, ist dem Spediteur bzw. Frachtführer ein Beförderungspapier im Sinne der ADR zu übergeben. Alle Packstücke mit Gefahrgut sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln (Kennzeichnung und Bezeichnung) zu versehen.

Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- und Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

3.2 Transportauftrag

Folgende Details müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift mit Lieferantenummer
- SLF Empfangsanschrift
- SLF Bestellnummer nur bei LKW Verladung
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

Datum:

28.04.2025

Anzahl Seiten:

10/14

3.3 Lieferschein und Packliste

Jeder Sendung ist der Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Er darf auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist jedem Packstück zusätzlich eine individuelle Packliste beizulegen.

Die Sendungsdetails von Lieferschein und Packliste sind identisch - mit dem Unterschied, dass auf dem Lieferschein die Informationen zu allen Artikelpositionen der kompletten Sendung und auf einer Packliste nur die Details zum betroffenen Packstück aufgedruckt sind.

Lieferschein und Packliste müssen folgende Details enthalten:

- SLF Bestellnummer und Bestellposition
- Quellauftrag
- SLF-Artikelnummer bzw. SLF-Zeichnungs-Nr.
- Artikeltext
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer
- Palettennummer bzw. wenn möglich Nummer der Versandeinheit (NVE)
- Ursprungsland der Ware
- Chargennummer
- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Herstelldatum
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe

Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein bzw. auf der Packliste vermerkt werden.

Datum:

28.04.2025

Anzahl Seiten:

11/14

3.4 Warenursprung mit Präferenzen

Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet die SLF Oberflächentechnik GmbH die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein und auf der Packliste.

Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer können auf der Homepage des Statistischen Bundesamts eingesehen werden:

Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Wenn vom Lieferanten eine Langzeit-Lieferantenerklärung gefordert wurde, durch die er die Lieferung von EG- Ursprungswaren nachweist und diese vorliegt, so ist dies auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch das entsprechende Ursprungskennzeichen „E“ anzugeben.

Sollte dies für bestimmte Artikelpositionen im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut Erklärung verpflichtet, diese Artikel sowohl auf der Auftragsbestätigung als auch auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch den Vermerk „kein Ursprungszeugnis“, „Drittlandware“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:

D = Drittland

E = Europäische Gemeinschaft

EFTA = European Free Trade Association (=Europäische Freihandelszone)

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant gegenüber der SLF Oberflächentechnik GmbH für den daraus entstehenden Schaden sowie für etwaige Nachforderungen ausländischer Zölle.

Datum:
Anzahl Seiten:

28.04.2025
12/14

4 Versand und Transport

4.1 Allgemeines

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren "DAP Bestimmungsort" gemäß Incoterms 2020 zu erfolgen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns. Ist keine Lieferung "DAP Bestimmungsort" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Transportzeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Zusätzliche Kosten, welche durch Mehr- oder Minderlieferungen sowie Falschlieferungen entstehen, werden vom Lieferanten getragen. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert und SLF Oberflächentechnik GmbH behält sich das Recht vor, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

Bei Liefer- oder Transportschwierigkeiten ist SLF Oberflächentechnik GmbH umgehend und unaufgefordert zu informieren. Sollte der Lieferverzug durch den Lieferanten verursacht sein, hat der Lieferant zu eigenen Lasten alles zu unternehmen, dass die Lieferung zum vereinbarten Termin eintrifft. Sollte eine termingerechte Lieferung dennoch nicht möglich sein, hat der Lieferant unverzüglich neue Liefertermine bekanntzugeben.

Beförderungskosten werden von SLF Oberflächentechnik GmbH nur entsprechend der vereinbarten Lieferkondition übernommen. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn-Express, Schnelpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von SLF Oberflächentechnik GmbH vorgeschrieben wird.

Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. SLF Oberflächentechnik GmbH in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden nicht anerkannt, wenn dies nicht explizit vereinbart wurde.

Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so sind diese sortiert und zeitgleich an der vereinbarten Lieferadresse zu übergeben.

Sonder- und Eiltransporte sind mit dem jeweiligen Einkäufer der SLF Oberflächentechnik GmbH im Vorfeld abzustimmen. Ohne deren schriftliche Genehmigung darf keine Sonderfahrt zu Lasten von SLF Oberflächentechnik GmbH erfolgen – prinzipiell sind Sonderfahrten schriftlich anzuzeigen.

Datum:

28.04.2025

Anzahl Seiten:

13/14

4.2 Lieferanschrift

Die exakte Versandanschrift wird individuell in der Bestellung angegeben. Weitere, abweichende Versandanschriften wie z.B. Standorte der SLF Oberflächentechnik GmbH oder deren Endkunden können vereinbart werden. Bezüglich exakter Liefer- und Rechnungsadresse ist unbedingt die Bestellung zu beachten.

4.2.1 Sonderfahrten

Notwendige Sonderfahrten sind zwischen den Beteiligten abzustimmen. Sonderfahrten, die vom Lieferanten verursacht werden, sind von diesem zu organisieren; die entsprechenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Sonderfahrten, die von SLF Oberflächentechnik GmbH verursacht wurden, gehen zu Lasten von SLF Oberflächentechnik GmbH.

4.2.2 Meldung der Versandbereitschaft / Avisierung

Die Meldung der Versandbereitschaft von „ab Werk-Sendungen“ ist zwingend an den Besteller zu richten – unabhängig davon, ob es sich um Fracht- oder Paketsendungen handelt. Bei der Abholbereitschaftsmeldung sind folgende Angaben zwingend vollständig anzugeben:

- SLF Bestellnummer
- Pos der Bestellung
- Projektnummer
- AB-Nummer des Lieferanten
- Art des Packstückes (Ladehilfsmittel)
- Anzahl der Packstücke (inkl. Abmessungen)
- Sendungsgewicht
- Sendungsart: Paket- oder Frachtsendung
- Name, Telefonnummer und Email-Adresse des Ansprechpartners
- Versandbereit ab xx.xx.xxxx
- Verladezeitraum

Die in den Bestellungen oder Bestellabrufen genannten Liefertermine sind immer Eintrefftermine am vorgegebenen Empfangsort in der Abteilung Wareneingang.

Datum:

28.04.2025

Anzahl Seiten:

14/14

5 Warenannahmezeiten

Warenannahmezeiten der SLF Oberflächentechnik GmbH sind von

Montag bis Donnerstag:	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Freitag :	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Pausenzeiten :	von 09:00 Uhr bis 09:15 Uhr
:	und 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

In den Pausen erfolgt kein Warenausgang.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Warenannahme statt. Für die Annahme der Ware ist ein Frachtbrief zwingend notwendig. Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten sowie das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren führen zur Ablehnung der Warensendung.

Mehrere Lieferungen pro Versandtag sind zu einer Anmeldung bzw. zu einer Warensendung zusammenzufassen.